

## Kreistagsdrucksache Nr. 044/21

AZ. GB1

Anlage: 1

### Tagesordnungspunkt

Antrag Klimavorbehalt Bündnis 90/Die Grünen

#### Bericht

Kreistag (öffentlich) am 12.05.2021

---

#### Vorbemerkungen:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen haben mit Schreiben vom 28.02.2021 den Antrag „Klima-Vorbehalt“ gestellt (Anlage). Um der Verwaltung und den anderen Fraktionen genügend Zeit einzuräumen sich mit dem Antrag zu beschäftigen wurde vorgeschlagen, den Antrag in der Sitzung des Kreistags am 12.05.2021 zu behandeln.

Beantragt wurde im Kreistag zu beschließen:

**Alle Anträge, Vorlagen und Maßnahmen sind unter einen Klimavorbehalt zu stellen. Jede Maßnahme des Landkreises muss begründet und deren Auswirkung auf das Klima beschrieben werden. Klimaneutrale oder besser klimapositive Lösungen sind bei allen Maßnahmen zu bevorzugen. Der Klimavorbehalt ist gleichrangig mit dem Finanzierungsvorbehalt, der bereits im Kreistag implementiert ist. Sollten in Ausnahmefällen keine klimaneutralen oder klimapositiven Lösungen möglich sein, müssen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen und bewertet werden.**

**Um diesen Klimavorbehalt umzusetzen, wird ein Klimaschutzmanagement mit hoher Kompetenz und als Querschnittaufgabe in der Landkreisverwaltung eingerichtet, das gemeinsam mit allen Fachabteilungen die Auswirkungen von Beschlussvorlagen auf Klima, Umwelt und Artenschutz bewertet, dokumentiert und Empfehlungen ausspricht. In einem zweistufigen Verfahren werden alle Maßnahmen auf Klimarelevanz eingestuft (nicht relevant, gering relevant oder erheblich relevant). Bei erheblicher Relevanz ist eine detailliertere Bewertung erforderlich.**

#### Weiteres Vorgehen:

Die Umsetzung, alle Beschlüsse in den Gremien unter einen Klimavorbehalt zu stellen bedarf umfangreicher Vorarbeiten, die in der Kürze der Zeit und aufgrund der starken Beanspruchung der betroffenen Personen durch die aktuelle Pandemielage nicht zu bewältigen waren. Vergleichbar ist die Umsetzung dieser Maßnahme mit der Erstellung der Energieleitlinie für die Landkreisverwaltung.

Grundsätzlich unterscheiden sich die geforderten „Prüfverfahren“ zur Einführung einer Klimafolgeprüfung bei Beschlüssen des Kreistags hinsichtlich ihres Umfangs und damit im direkten Zusammenhang auch hinsichtlich des Aufwands. Die Mehrzahl der Verfahren umfasst zwei Schritte:

1. Schritt: Vorhandensein der Klimarelevanz → ja oder nein
2. Schritt: Beurteilung der Klimarelevanz hinsichtlich verschiedener Indikatoren

Des Weiteren unterscheiden sich die Verfahren hinsichtlich der Beurteilungsindikatoren. Beispiele dazu sind:

1. CO<sub>2</sub> Emissionen pro Jahr (t)
2. Dauer der Emissionen in Jahren (a)
3. Energieverbrauch in MWh/a (Strom)
4. Energieverbrauch in MWh/a (Wärme)

Bei allen Verfahren stellt sich die Frage, wer die Prüfung der Klimarelevanz zur Beschlussvorlage vornimmt. Eine zentrale Stelle bzw. eine Person (z.B. Klimaschutzmanagement oder die Fachabteilung) führt die Prüfung durch und das Klimaschutzmanagement erhält den Vorgang zur Stellungnahme vor dem Versand.

Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Prüfung geht es auch um die fachlichen Voraussetzungen, die die Prüfungen erfordern. Mehrere Verfahren bieten dazu für die Einführungsphase ein „Coaching“ an.

Für den effektiven Einsatz des Klimavorbehalts und die Anwendung auf die Kreisverwaltung müssen deshalb zunächst diese Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu zählen die Klärung der Umsetzung und die Festlegung, für welche Handlungs-/Themenfelder eine Prüfung erfolgen muss. Daraus leitet sich ab, welcher Personalaufwand durch den Prüfungsprozess entsteht und ermöglicht die Festlegung, wer die Prüfung letztendlich vornimmt.

Die Verwaltung strebt an, in der 3. Sitzungsrunde 2021 einen Konzeptvorschlag zur Beratung vorzulegen um rechtzeitig vor den Haushaltsplanberatungen 2022 den Mittel- und Personalbedarf für die Umsetzung vorliegen zu haben.